überall den Weg der Gewalt betreten. Die Behauptung, daß wir Kiewland befreien müßten, sei ein plumper Täuschungsversuch. Die Deputation, die aus Estland nach dem Großen Hauptquartier gekommen war, war lediglich eine Vertretung der dortigen Ritterschaft, nicht aber des estnischen Volkes. Das absprechende Urteil über die gestürzte Regierung der Ukraine sei außerordentlich merkwürdig, denn die deutsche Regierung habe mit denselben Leuten Frieden geschlossen und sie erst an ihre Stellen eingesetzt. Dieses Vorgehen des Militärs muß Haß gegen uns auslösen und den Widerstand stärken, uns Getreide zu verkaufen.

General v. Wrisberg glaubt, die Oberste Heeresleitung in Schutz nehmen zu sollen gegen angebliche Angriffe des Vorredners.

Abg. Gothein setzt dann in längeren Ausführungen auseinander, daß der Weg, den die Regierung eingeschlagen hat, um ihr Ziel im Osten zu erreichen, bedenklich sei und durchaus nicht mit Sicherheit zu den erstrebten Zielen führen kann.

Die Verhandlungen werden am Mittwoch fortgesetzt.

Wahlrechtskrise.

Aus Berlin wird geschrieben:

Durch die Abstimmungen des Abgeordnetenhauses vom letzten Dienstag sind die Aussichten eines Kompromisses fast auf den Nullpunkt gefallen. Die sogenannten Sicherungsanträge des Zentrums wurden gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt, ein Antrag des Freikonservativen Bredt, der noch der gleichen Richtung ging, wurde infolgedessen zurückgezogen. Es ist somit klar, daß das Abgeordnetenhaus keine Neigung hat, auf die Sicherungsidee einzugehen.

Am Morgen des kritischen Abstimmungstages erklärte der Vorwärts unverhohlen, daß die Wahlrechtskrise zugleich auch eine Regierungskrise sei und daß diese Regierungskrise durch die Hindernisse entstanden sei, die der Auflösung des Abgeordnetenhauses entgegengestellt würden. Am Abend desselben Tages konnte man auch schon in bürgerlichen Blättern lesen, es sei nicht wahr, daß die Minister Dr. Friedberg und Dr. Drews bereits ihren Abschied eingereicht hätten. Beim Lesen dieser Nachricht wird man den Ton auf das Wörtchen „bereits" legen müssen. Es ist noch nicht soweit, aber es ist nicht mehr weit davon. Man erwartet indessen, daß der große Auszug aus der Regierung Hertling nicht mit den beiden genannten Herren beginnen würde, sondern mit dem Vizekanzler Herrn v. Payer. Dieser sieht auf dem Standpunkt, daß die Ablehnung des gleichen Wahlrechts mit der sofortigen Auflösung zu beantworten wäre, und man wundert sich, daß er nicht schon die Konsequenzen gezogen hat, als nach der entscheidenden Abstimmung der zweiten Lesung die Auflösung unterblieb. Kommt es in der dritten Lesung wieder so, dann sind die Tage des Herrn v. Payer gezählt.

Das Berliner Tageblatt schreibt: „Daß, wenn auch die dritte Lesung nicht zu einem Ergebnis führt und die Auflösung des Landtags an den Widerständen gewisser augenblicklich sehr einflußreicher Kreise scheitern sollte, die Stellung der Regierung aufs schwerste erschüttert sein würde, wird jetzt von allen Parteien angenommen und zugegeben."

Die Vossische Zeitung glaubt versichern zu können, daß von einer Krise nicht gesprochen werden könne. Aber auch sie sagt das unter der Voraussetzung, „daß die Möglichkeit einer Auflösung nach wie vor in Betracht gezogen wird". Das ist sehr diplomatisch ausgedrückt, denn es handelt sich keineswegs bloß um die „Möglichkeit" einer Auflösung, sondern um ihre Notwendigkeit, und es handelt sich auch nicht um ein bloßes „Inbetrachtziehen", sondern um ein tatkräftiges Durchführen. Wird die Notwendigkeit der Auflösung nicht anerkannt und sie nach Ablehnung des gleichen Wahlrechts in der dritten Lesung nicht sofort durchgeführt, dann ist es für die Regierung allerhöchste Zeit zu gehen. Das wird der Augenblick sein, in dem sich ihr die letzte Gelegenheit zu einem einigermaßen ehrenvollen Abgang bieten wird.

Heute stehen die Dinge in Preußen so, daß hinter den Kulissen schon weniger um das Kompromiß verhandelt, als um die Auflösung gekämpft wird. Die Entscheidung kann nicht mehr lange auf sich warten lassen; man nimmt an, daß sie schon im Laufe der nächsten Woche fallen wird.

Ablehnung der „Sicherungen."

Das Preußische Abgeordnetenhaus hat am Dienstag die zweite Lesung der Verfassungsvorlage beendet und sämtliche vom Zentrum gestellten sogenannten Sicherungsanträge gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Die Nationalliberalen erklärten, daß sie zu den Anträgen noch keine Stellung nehmen könnten, da sie ihre Tragweite nicht zu übersehen imstande seien. Die Freikonservativen stellten sich, ebenso wie die Konservativen, auf den Standpunkt, daß die Sicherungen „nur bedingten Wert" hätten, und daß es vor allem darauf ankomme, **„die Einführung des gleichen Wahlrechts zu verhindern"**.

Scharf bekämpft wurden die Sicherungen von den Rednern der Linken, den Abgg. Hirsch (Soz.), Dr. Pachnicke (Vp.) und Ströbel (U. Soz.). Genosse Hirsch wies nach, daß alle diese Sicherungen **im Effekt darauf hinauslaufen, das gleiche Wahlrecht illusorisch zu machen** und **das Parlament auszuschalten.** Er wandte sich gegen die Taktik des Zentrums, das der Linken die Zustimmung zum gleichen Wahlrecht ungeheuer erschwere und **von den wirklichen Wahlrechtsfreunden einen Wucherpreis verlange.** Die Anhänger des gleichen Wahlrechts müßten sich unter solchen Umständen allen Ernstes überlegen, ob sie nicht lieber auf die Ware verzichten sollen. Dem Zentrum komme es nicht darauf an, seine kirchlichen Interessen zu wahren, sondern seine politische Macht aufrechtzuerhalten. Am besten aufgehoben seien die Interessen der Kirche bei der Sozialdemokratie, die bekanntlich **die Trennung von Kirche und Staat fordere und niemals ihre Hand dazu bieten werde, die Freiheit und die Rechte irgendeiner kirchlichen Richtung anzutasten.** Im übrigen brauche man allzu große Angst vor den Sicherungen nicht zu haben, denn „Sicherungen" brennen manchmal durch. So werde es auch hier kommen. Die Flut werde anschwellen und den künstlich errichteten Damm niederreißen. Die Sozialdemokratie lehne die Sicherungen ab, weil sie sich nicht mitschuldig machen wolle an der Verfälschung des Wahlrechtsversprechens. Scheitere das gleiche Wahlrecht diesmal, so sei die Wahlrechtsbewegung damit nicht zu Ende. In dem neuen gewaltigen Kampfe um das wirkliche gleiche Wahlrecht würden die Wahlrechtsfreunde aus den Vorgängen der letzten Tage Waffen schmieden und sie gegen die wenden, die offen oder versteckt das Volk weiter in Rechtlosigkeit halten und das Parlament zu einem Scheinbasein verurteilen wollten.

Nach Ablehnung der Sicherungsanträge wandte sich das Haus zu der Besprechung der einzelnen Bestimmungen, die eine Reihe von Artikeln der Verfassung in der Richtung einer Erweiterung des Budgetrechts des Herrenhauses ergänzen wollen. Unsere Genossen Haenisch und Hirsch griffen wiederholt in die Debatte ein, um die reaktionären Bestimmungen zu bekämpfen. Vergebens! Die Mehrheit lehnte sämtliche Verbesserungsanträge ab, so den fortschrittlichen Antrag, der eine Auflösbarkeit des Herrenhauses vorsieht, und den sozialdemokratischen Antrag, wonach für den Fall, daß das Herrenhaus zweimal hintereinander einem Gesetzentwurf nicht zugestimmt hat, der König das Recht hat, mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses dem Entwurf Gesetzeskraft zu verleihen.

Im großen ganzen sind, von geringfügigen redaktionellen Aenderungen abgesehen, die Beschlüsse der Kommission unverändert worden.

Die zweite Lesung des Verfassungswerkes ist damit beendet. Die Möglichkeit einer Verständigung ist geringer als vorher. Ob trotzdem bis zur dritten Lesung noch eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Mehrheit erzielt wird, bleibt abzuwarten.

Für den Beginn der dritten Lesung ist der Montag der nächsten Woche in Aussicht genommen. Bis dahin wird das Haus kleinere Vorlagen erledigen und in der Beratung des Etats fortfahren.

Die 16. Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik

erledigte in ihrer Dienstag-Sitzung die bekannten Richtlinien zur **Regelung der Prostitution, die im § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Bundesrat vorgesehen sind.** Der Abg. Dr. Struve (Vp.) als Referent begründet die Beschlüsse des Unterausschusses, der die gesamte alte Sittenkontrolle in den Richtlinien hat bestehen lassen, weil sie angeblich notwendig sei als Schreckmittel für die Prostituierten, die die erleichterten Bedingungen der gesundheitlichen Aufsicht nicht erfüllen wollen. Außerdem hat der Unterausschuß Bestimmungen hinzugefügt über eine bürgerliche Schutzaufsicht für Prostituierte, die wieder zu geregelter Arbeit dem bürgerlichen Leben mit ihrer Zustimmung zurückgeführt werden sollen und infolgedessen einstweilen Strafaussetzung genießen sollen. Für die sozialdemokratischen Mitglieder erklärte Abg. Dr. Quarck-Frankfurt a. M., daß die Ausschußverhandlungen leider abweichend von der früheren Gepflogenheit der Kommission in Gegenwart der Regierung stattgefunden hätten und eine Einigung unter den Parteien dadurch von vornherein erschwert gewesen sei. Außerdem habe der Unterausschuß allen sozialdemokratischen Widersprüchen zum Trotz die alte Sittenkontrolle aufrechterhalten, während ihr Ersatz durch die Schutzaufsicht und moderne sanitäre Einrichtungen die Vorbedingung der Zustimmung für die Sozialdemokratie gewesen sei. Auch ein Versuch, wenigstens die schlimmsten Aufsichtsbestimmungen der alten Sittenkontrolle im Unterausschuß zu beseitigen, den seine Partei gemacht habe, sei im Ausschuß vergebens gewesen. Infolgedessen wurden die Richtlinien lediglich mit den bürgerlichen Stimmen gegen die Stimmen der Sozialdemokratie angenommen.

Ein Zusatzantrag des Zentrums, der noch weitere Verschärfungen gegen Prostituierte bedeutet insofern, als er die Kennzeichnung ihrer Wohnungen und die Anpreisung durch Inserate, Plakate oder Zusendung unter Strafe stellt, wurde ebenfalls mit allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen.

[illegible] der Spezialdebatte über die neue Schutzaufsicht ergab sich die Notwendigkeit weiterer Erörterungen darüber, ob eine Mitarbeit gesundheitlicher und sozial gerichteter Elemente bei der gesamten Aufsicht für Prostituierte oder nur für die Schutzaufsicht vom Unterausschuß vorgeschlagen sei. Die Diskussion ergab, daß eine Mitwirkung hygienischer, sanitärer und ehrenamtlicher Elemente für die gesamte Aufsicht über die Prostituierten vorgeschlagen wird, daß daneben die Schutzaufsicht für Prostituierte stehen soll, die wieder ins bürgerliche Leben zurückkehren wollen und daß drittens auch für die Schutzaufsicht besondere Organe notwendig sind. Als letztere haben die Sozialdemokraten zu wählen beantragt die Wohlfahrtsämter der Gemeinden. Dieser Antrag wird von der Kommission abgelehnt und statt dessen die Bezeichnungen der Schutzaufsichtsstellen in das Belieben der Landespolizeibehörden gestellt. Damit war die Beratung der Richtlinien abgeschlossen.

Nächste Sitzung Dienstag vormittag.

Der U-Bootskrieg.

Berlin, 7. Mai. (Amtlich.) Eines unsrer Unterseeboote unter der bewährten Führung des Kapitänleutnants Viebeg hat im Aermelkanal fünf bewaffnete, tief beladene Dampfer mit zusammen 16 000 Br.-R.-T. versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Berlin, 7. Mai. Der heute unterzeichnete Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien anderseits besagt in der Einleitung, daß die genannten Mächte beschlossen haben, die in Bukarest am 5. März 1918 unterzeichneten Friedenspräliminarien in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten. Das erste Kapitel betrifft die Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft und besagt im Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist und daß die vertragschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden und daß wegen der Zulassung der bederseitigen Konsuln weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Artikel 2 regelt die

Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte,

die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags nach Maßgabe der genauesten Bestimmungen durchgeführt werden sollen. Diese besagen im wesentlichen, daß die Divisionen 1 bis 10, die zur Zeit in Bessarabien verwendeten zwei Infanterie-Divisionen und die zwei Kavallerie-Divisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke bleiben, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht. Die übrigen acht Divisionen sollen in der Moldau in verringerter Friedensstärke erhalten bleiben. Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst. Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Die Reservisten sollen bis zum allgemeinen Friedensschluß nicht zu Uebungen eingezogen werden.

Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde, Wagen- und Munitionsbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depottruppen unter der Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden. Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Die demobilisierten Mannschaften und Reserve-Offiziere können in die besetzten Gebiete zurückkehren; aktive Offiziere bedürfen dazu der Erlaubnis des Oberkommandos. Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabsoffizier der verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabsoffizier mit Stab als Verbindungsoffizier. Die rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Bessarabien in ihrer vollen Bemannung und Ausrüstung belassen. Kapitel 3 regelt die

Gebietsabtretungen.

Ueber die nach Nummer 1 der Friedenspräliminarien von Rumänien abzutretende Dobrudscha wird bestimmt, daß Rumänien das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugefallene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder abtritt. Die neue bulgarische Grenze ist auf einer Karte, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, verzeichnet. Eine aus Vertretern der verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrudscha feststellen und vermerken.

An die verbündeten Mächte tritt Rumänien den nördlich der soeben erwähnten neuen Grenzlinie liegenden Teil der Dobrudscha bis zur Donau ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stroms und dem Schwarzen Meere bis zum St.-Georgs-Arm. Die verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Cernavoda—Constanza erhält. Rumänien ist ferner damit einverstanden, daß seine Grenze zugunsten Oesterreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt. Die neue Grenze beginnt beim Eisenbahndurchlaß westlich Turnu-Severin, südlich Tubaju, und ist in Artikel 11 des Friedensvertrags genau beschrieben und auf einer anliegenden Karte, die ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, eingetragen und erdet am Pruth, einen Kilometer östlich Bunea. Zwei gemischte Kommissionen sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und vermerken.

Kapitel 4 behandelt die Kriegsentschädigungen und besagt in Artikel 18: Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. — Kapitel 5 betrifft die

Räumung der besetzten Gebiete.

Artikel 14: Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Besetzung darf die Stärke des Besetzungsheeres, abgesehen von den im Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen. Artikel 15: Bis zur Ratifikation des Friedensvertrages bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen, doch ist die rumänische Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages befugt, zur Ergänzung des Beamtenkörpers die ihr geeignet scheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen. Artikel 16: Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 wieder übergeben werden. In diesen Artikeln wird u. a. bestimmt, daß dem Wunsche der rumänischen Regierung entsprechend bis zur Räumung der besetzten Gebiete den rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet werde, um den Uebergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden tunlichst zu erleichtern. Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besetzungsheeres im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete, sowie der Sicherheit des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten. Die Verkehrseinrichtungen, wie insbesondere die Eisenbahnen, Post und Telegraphen, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben. Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besetzungsheeres, und zwar sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen, verbleibt ebenso wie die Polizeigewalt über diese Personen in vollem Umfang den verbündeten Mächten. Strafbare Handlungen gegen das Besetzungsheer werden von dessen Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden, das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung.

Die Rückwanderung in die besetzten Gebiete soll nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Bessarabien sicherstellt. Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird das Besetzungsheer Requisitionen nicht mehr vornehmen. Das Recht des Oberkommandos zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern, sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt jedoch bestehen, ebenso das Recht, wegen der Gewinnung, der Verarbeitung, der Beförderung und der Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei wird auf die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Aufbringungsplanes, sowie auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs gebührend Bedacht genommen werden. Im übrigen hat die rumänische Regierung dem Ersuchen des Oberkommandos um Vornahme von Requisitionen für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres zu entsprechen, ebenso von Requisitionen sonstiger Gegenstände, die von Rumänien nach den anderweitigen Vereinbarungen zu liefern sind. Von der Ratifikation des Friedensvertrages an wird der

Unterhalt des Besatzungsheeres

mit Einschluß der dafür vorgenommenen Requisitionen auf Kosten Rumäniens erfolgen. Die anderen requirierten Gegenstände werden die Aufwendungen, die aus Mitteln der verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten mit Einschluß der gewerblichen Unternehmungen gemacht worden sind, diesen Mächten bei der Uebergabe ersetzt werden. Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden diese gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben. Kapitel 6 enthält die

Regelung der Donauschiffahrt.

Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschiffahrtsakte abschließen. Die Verhandlungen darüber sollen möglichst bald nach der Ratifikation des Friedensvertrages in München beginnen. Für den Strom von Braila abwärts, mit Einschluß dieses Armes, wird die europäische Donaukommission unter dem Namen Donaumündungskommission als dauernde Einrichtung aufrechterhalten werden. Sie wird fortan nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teil der Donau, mit Einschluß der zugehörigen Häfen und wird von ihren Schiffen und Flößen und von deren Ladung keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strome keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschiffahrtsakte zugelassenen erheben. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staats nur mit Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten. Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinauf Aufenthalt nehmen.